

## Von der Beschwerde zum Widerspruch

Leider gelingt es manchmal auch mit den Mitteln des Beschwerdemanagements nicht, den Beschwerdeanlass aus der Welt zu schaffen. Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülern steht dann unter Umständen der formelle „Widerspruch“ als Rechtsmittel zur Verfügung. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich die Beschwerde gegen einen sog. „Verwaltungsakt“ der Schule richtet.

### Verwaltungsakte sind z.B.

- Entscheidungen über Aufnahme in eine oder Entlassung aus einer Schule
- Entscheidungen über Versetzung oder Nichtversetzung
- Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz bzw. der Verordnung über Ordnungsmaßnahmen
- Entscheidungen über die Befreiung vom Sport- und/oder Religionsunterricht
- Prüfungsentscheidungen
- Noten in Versetzungs- und Abschlusszeugnissen (sie haben Einfluss auf den weiteren schulischen und beruflichen Werdegang)

### Keine Verwaltungsakte sind z.B.:

- Noten im Unterricht oder auf Halbjahreszeugnissen
- Noten einer Klassenarbeit
- Bewertung von Arbeits- und Sozialverhalten
- Erzieherische Maßnahmen, die keine Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulrecht sind, etwa: Zurechtweisungen, Sonderarbeiten, zeitweise Wegnahme von verbotenen Gegenständen, Klassenbucheinträge u. ä.
- Zuweisung eines Schülers in eine bestimmte Klasse
- Auflösung einer Parallelklasse
- Beschlüsse von Schülerbeirat, Elternbeirat, Beirat des nicht-unterrichtenden Personals, Ausbildungsbeirat

Ein Widerspruch muss laut Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 ff. VwGO)

- schriftlich (oder mündlich zur Niederschrift) bei der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde eingelegt werden,
- begründet werden (die Begründung kann auch zeitnah nachgeholt werden, wenn zunächst nur Widerspruch eingelegt worden ist)
- innerhalb der Widerspruchsfrist bei der Schule vorliegen (Enthielt der Verwaltungsakt eine „Rechtsbehelfsbelehrung“, gilt eine Widerspruchsfrist von einem Monat; fehlte

sie, kann ein Jahr lang widersprochen werden. Diese Frist läuft ab der Bekanntgabe des Verwaltungsakts.)

Über den Widerspruch entscheidet zunächst die Schule. Bleibt die Schule bei Ihrer Entscheidung, hilft sie also dem Widerspruch nicht ab, wie es im Juristendeutsch heißt, wird die Entscheidung in der nächsten „Instanz“ noch einmal überprüft. In Bremen geschieht dies durch die Schulaufsicht. Es reicht dann aus, der Schulaufsicht Kopien des ursprünglichen Widerspruches mit der Bitte um Bearbeitung zuzuleiten.

Weist auch die Schulaufsicht den Widerspruch als unbegründet und mit Rechtsbehelfsbelehrung zurück, kann binnen eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht in Bremen erhoben werden.

**Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig geprüft, ersetzen jedoch keine auf den Einzelfall bezogene rechtliche Beratung.**

**Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der**

Senatorin für Kinder und Bildung  
Ref. 12 - Juristische Dienstleistungen  
Dr. Meike Winkler  
Tel.: 0421 361-98748  
eMail: [meike.winkler@bildung.bremen.de](mailto:meike.winkler@bildung.bremen.de)

Stand: Oktober 2016